Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 10

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheidungen

Leistungen der Krankenkasse bei Heilstättenaufenthalt

Z., der bei einer Krankenkasse kollektiv für 80 % des entgangenen Lohnes versichert ist, musste sich wegen seiner Alkoholabhängigkeit in einer Trinkerheilanstalt (Heilstätte) einer Entwöhnungskur unterziehen. Am 6. Juli 1973 teilte ihm die Krankenkasse in einer Verfügung mit, dass sie ihm für die Dauer des Heilstättenaufenthaltes ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.— ausrichten werde. Die Kasse stützte sich dabei auf Art. 19 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Krankenversicherung, der folgenden Wortlaut hat:

«Hält sich ein Versicherter auf Anordnung des Arztes in einer Anstalt oder besondern Abteilung einer Anstalt auf, in denen ausschliesslich Entwöhnungskuren für Trunksüchtige unter ärztlicher Leitung durchgeführt werden, so gewährt die Kasse ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.-.»

Diese Vorschrift stützt sich auf Art. 12bis KUVG in der revidierten Fassung vom 13. März 1964:

«In der Krankengeldversicherung haben die Kassen bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von mindestens zwei Franken zu gewähren ...»

Eine beim Kantonalen Versicherungsgericht eingereichte Beschwerde, mit der Z. 80 % des entgangenen Lohnes geltend machte, wurde mit Entscheid vom 13. Dezember 1973 abgewiesen. Damit stellte sich das Kantonale Versicherungsgericht offenbar auf den Standpunkt des Bundesamtes für Sozialversicherung, das im vorliegenden Fall ebenfalls Abweisung des Begehrens beantragte.

Mit Urteil vom 27. Mai 1975 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die gegen den kantonalen Entscheid eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen und damit den Entscheid der Vorinstanz und die Kassenverfügung aufgehoben.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat schon in einem früheren Entscheid klar dargelegt, dass Trunksucht an sich schon prinzipiell als Krankheit gilt und nicht erst dann, wenn sie Symptom oder Ursache einer andern Erkrankung ist (EVGE 1969, Seite 12). In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass das Bundesgericht bereits in einem Urteil vom 5. Juli 1950 (BGE 76 I 108) — es ging in diesem Fall um die Frage der Heimschaffung in Verbindung mit interkantonalem Unterstützungsrecht — festgestellt hat, Trunksucht werde heute als Krankheit aufgefasst und als solche behandelt. Die Einweisung in eine Heilstätte sei gleich zu behandeln wie die Einweisung in ein Spital wegen eines körperlichen Leidens. Daraus, dass Trunksucht eine Krankheit ist, ergibt sich nach dem Eidgenössischen Versicherungsgericht entgegen der Auffassung der Kasse, dass sich Z. wegen einer eigentlichen Krankheit in der Heilstätte aufhält.

Schon allein vom Zweck des Gesetzes her, der in der Förderung einer sozial gerechten Versicherung besteht, sind die Kassen im Bereich der über das gesetzliche Minimum hinausgehenden, statutarisch vorgesehenen Leistungen nicht absolut frei. Diesem Zweckgedanken widerspräche eine statutarische Bestimmung, wonach der Versicherungsschutz in dem Umfang, als er nicht durch das Gesetz verpflichtend

vorgeschrieben ist, bei bestimmten Krankheiten einfach wegfällt. Eine solche Bestimmung würde aber auch direkt dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zuwiderlaufen (Art. 3 Abs. 3 KUVG).

Dieses Prinzip beherrscht den Betrieb der Krankenkassen auch hinsichtlich jener Geldleistungen, die sie statutarisch über die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen und Ansätze hinaus gewähren (BGE 98 V 84). Es ist deshalb nicht zulässig, dass eine Kasse ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ihre Leistungen nach verschiedenen Arten von Krankheiten differenziert. Sonst könnten es die Kassen zum vornherein ablehnen, für Krankheiten, die erfahrungsgemäss eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wie beispielsweise Geisteskrankheiten und Krebs, ein höheres Taggeld als das gesetzliche Minimum von Fr. 2.— zu gewähren.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht stellt zudem fest, dass die von der Kasse postulierte Lösung zu krassen Ungleichheiten in der rechtlichen Behandlung der Versicherten führen würde, indem derjenige Versicherte, der sich zur Entwöhnungskur in einer Trinkerheilanstalt aufhält, nur das Minimalkrankengeld bekäme, wogegen jenem Alkoholkranken, der sich der gleichen Entwöhnungskur in einer psychiatrischen Klinik unterzieht, das volle versicherte Krankengeld ausbezahlt würde. Dem einen Versicherten würden Fr. 2.— pro Tag, dem andern dagegen 80 % des entgangenen Lohnes vergütet.

Aus all diesen Überlegungen bezeichnet das Eidgenössische Versicherungsgericht Art. 19 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kollektiv-Krankenversicherung als bundesrechtswidrig. Sollte die Kasse ein Selbstverschulden von Z. annehmen, das im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu einer Kürzung des versicherten Krankengeldes führen könnte, so hätte die Kasse eine neue beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

M. H.

Verwahrung für einen emotiven Kurzschlusstäter?

Die Basler ÖKK-Schiesserei vor Bundesgericht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 26. September 1973 schoss ein Verwaltungsangestellter der Öffentlichen Krankenkasse Basel auf seinen Vorgesetzten Dr. Willi Siegrist, nachdem Dr. Siegrist sich geweigert hatte, eine Versetzung des Angestellten in eine andere Abteilung des Betriebes rückgängig zu machen. Dr. Siegrist erlag in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai 1974 seinen Verletzungen. Das Strafgericht Basel-Stadt verurteilte den Täter wegen vorsätzlicher Tötung zu acht Jahren Zuchthaus, schob aber den Vollzug dieser Strafe auf und ordnete die Verwahrung des Täters nach Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) an. Es wandte damit eine Bestimmung über Massnahmen gegenüber geistig Abnormen, welche infolge ihres Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährden, an. Der Verurteilte erreichte jedoch auf dem Appellationswege vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt das Aufheben der Verwahrung. Schuldspruch und Strafmass wurden indessen bestätigt. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hiess dagegen eine Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft teilweise gut, hob das Urteil des Appel-

lationsgerichtes auf und wies die Sache zur Neubeurteilung an diese Instanz zurück. Die Überlegungen des Appellationsgerichtes genügten dem Bundesgericht nicht, um von einer Verwahrung abzusehen. Anderseits fehlte es an einer auf die Verwahrungsfrage bezogenen psychiatrischen Expertise über den Täter. Diese ist gesetzlich vorgeschrieben und nachzuholen, was die Grundlage des neuen Entscheides des Appellationsgerichtes ergeben soll.

Gefährliche Abnorme: Doppelte Verwahrungs-Voraussetzung

Das Bundesgerichtsurteil enthält allgemein wertvolle Hinweise auf die Anwendungsart des Artikels 43 Ziffer 1 StGB, eine bei der am 1. Juli 1971 in Kraft gesetzten Strafrechtsrevision neu gefasste Bestimmung. Die Verwahrung, die sie vorsieht, setzt nach Absatz 2 dieser Bestimmung voraus, dass der Täter die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährdet, und dass die Verwahrung notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer aufzuhalten. Dass neben der Sozialgefährlichkeit des Täters auch die Notwendigkeit der Verwahrung als zweites Erfordernis angeführt wird, ist als Hinweis darauf zu verstehen, dass wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit, der in der Verwahrung liegt, diese Massnahme nur als letzter Ausweg zur Verfügung steht. Wenn die Gefährlichkeit durch weniger einschneidende Vorkehren behoben werden kann, haben diese den Vorrang. Das Appellationsgericht sah in dieser Bewertung und Rangfolge eine Beschränkung des Anwendungsfeldes der Verwahrung auf Fälle, wo die Strafdauer nicht ausreiche, um dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Im vorliegenden Fall nahm es nicht an, dass der Verurteilte nach der Strafverbüssung ein weiteres Tötungsdelikt begehen würde. Es sei auch nicht mit einer Entlassung aus dem Strafvollzug vor der Zeit zu rechnen, da — Wohlverhalten vorausgesetzt die Verwahrung aufgehoben werden könnte. Da Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 3 StGB indessen zwingend vorschreibt, dass der Richter über die Verwahrungs-, Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit des geistig abnormen Täters ein Gutachten einholen müsse, ein solches hier aber nicht vorlag, fand das Bundesgericht diese Erwägungen nicht zureichend, um von einer Verwahrung Umgang zu nehmen.

Zwar gab es in diesem Fall zwei Berichte über die Täterpersönlichkeit, die ein Psychiatrieprofessor erstattet hatte, die mit jederzeitigen gefährlichen Kurzschlusshandlungen des Täters rechnen und für den Fall einer langzeitigen Einweisung und Behandlung in einem psychiatrischen Spital erneutes Gefährlichwerden des Täters für möglich halten, «falls seine abnorme seelische Entwicklung in der gleichen Intensität wie heute fortdauerte». Mit dieser bedingten Formulierung war aber gerade die Unerlässlichkeit der Verwahrung noch nicht gutachtlich abgeklärt und somit nachzuholen. Dabei war zusätzlich noch eine Expertenäusserung darüber zu verlangen, ob im Rahmen der Verwahrung auch eine psychiatrische Behandlung vorzunehmen sei.

Gefährlichkeit erwiesen

Die erste Instanz hatte auf Grund des Sachverhalts und der psychiatrischen Äusserungen — wie das Bundesgericht festhielt — bereits mit Grund angenommen, dass der Täter die öffentliche Sicherheit auf Grund seines Geisteszustandes schwer ge-

fährde. Der Verurteilte hatte in seiner Jugend eine Verstümmelung von rechtem Arm und rechter Hand erlitten. Daraus waren Gefühle des Ungenügens mit kompensatorischem Geltungsstreben, zunehmender Empfindlichkeit und einer Neigung zu verfolgungswahnähnlicher Verarbeitung des Verhaltens seiner Umgebung entstanden. Das hatte kurzschlüssige Reaktionen begünstigt. Es kam mit Mitarbeitern und Vorgesetzten immer wieder zu Auseinandersetzungen über unwesentliche Probleme, wobei der Verurteilte oft unverhältnismässig heftig reagierte. So schlug er einen Vorgesetzten, der ihm bei einem solchen Streit aufforderte, nicht zu schreien, ins Gesicht. Solches führte dann zu seiner Versetzung aus dem Bereiche dieses Vorgesetzten, worauf aber der Verurteilte damit reagierte, dass er — wie er das selber bezeichnete — einen «kompletten Kurzschluss» in Aussicht stellte. Nachdem er bereits einmal zu einer Besprechung im September 1973 eine geladene und gespannte, doch gesicherte Waffe in der Hosentasche mitgenommen hatte, tat er das am 23. September wieder, entsicherte sie gemäss vorgefasster Absicht auf den negativen Bescheid hin und gab die drei schliesslich tödlichen Schüsse auf Dr. Siegrist ab.

Dr. R. B.

Literatur

Walder Hans Ulrich, Lohnabtretung und Zwangsvollstreckung. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1975, 86 Seiten, Fr. 26.—.

Die öffentliche Fürsorge sieht sich immer wieder mit Problemen der Lohnabtretung und Lohnpfändung konfrontiert. Die vorliegende Arbeit, die zum fünfzigjährigen Jubiläum der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz geschrieben worden ist, dient ebensosehr praktischen Bedürfnissen wie solchen der Wissenschaft. Die Arbeit behandelt in vier Hauptteilen die Voraussetzungen der Lohnabtretung, das Verhältnis von Lohnabtretung und Lohnpfändung, die Behandlung der Lohnabtretung im Konkurs und schliesslich die Bedeutung der Lohnabtretung im Nachlassvertrag. Die Lohnabtretung findet ihre Schranken an Art. 27 Abs. 2 ZGB (Schutz der Persönlichkeit) und an Art. 20 OR (nichtiges Rechtsgeschäft). Wenn die Lohnpfändung auf ein Jahr ab Pfändungsvollzug beschränkt ist, so bleibt es dem Schuldner unbenommen, sich zu einer Lohnabtretung über eine längere Zeitspanne zu verpflichten. Beim Abzahlungsgeschäft können künftige Lohnforderungen gemäss Art. 226e OR jedoch nur auf eine Dauer von zweieinhalb Jahren seit Vertragsabschluss abgetreten oder verpfändet werden. Der Verfasser unterscheidet klar zwischen vertraglicher Verpfändung des Lohnes (Art. 323b Abs. 2 und 325 Abs. 1 OR) und zwangsrechtlicher Lohnpfändung in einem Betreibungsverfahren (Art. 94 und 99 SchKG in Verbindung mit der bundesgerichtlichen Rechtssprechung). Die Beschränkung der Lohnpfändung auf ein Jahr hat zwar keine Gültigkeit für die freiwillige Lohnabtretung; dagegen ist eine Lohnabtretung nur in dem Ausmass gültig, als dem abtretenden Schuldner das betreibungsrechtliche Existenzminimum gewahrt bleibt. Wir erfahren ferner, dass eine vertragliche Lohnabtretung, die einer Betreibung zeitlich vorausgegangen ist, im Pfändungsverfahren respektiert werden muss. Für all die vielen Einzelfragen, die durch den Verfasser umsichtig, subtil und mit einem enormen Verständnis für die Belange der Praxis behandelt werden, muss auf die Abhandlung verwiesen werden. Hier drängt sich noch die Feststellung auf, dass eine streng wissenschaftliche Arbeit auch dem Nichtjuristen leicht zugänglich gemacht werden kann, wenn sie, wie das hier zutrifft, in einer einfachen und klaren Sprache, befreit vom Ballast der Fremdwörter und mit einer eindrücklichen Gliederung des Stoffes geschrieben ist. M.H.